

# **Backhausordnung mit Gebührenregelung**

## **Einleitungsformel**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17. Juli 2003 die nachfolgende Backhausordnung mit Gebührenregelung beschlossen:

### **§ 1**

Die Stadt Homberg (Ohm) unterhält in den verschiedensten Ortsteilen eigene Backhäuser.

### **§ 2**

Die Backhäuser können von allen Einwohnern und Bürgern der Stadt Homberg (Ohm) benutzt werden. Die Benutzung ist vorher mit der Stadt bzw. der von der Stadt beauftragten Person abzusprechen. Dort ist auch der Schlüssel für die Räumlichkeiten zu holen und wieder abzugeben.

### **§ 3**

Alle mit der Nutzung erforderlichen Arbeiten sind von den Benutzern selbst zu erledigen. Insbesondere das Anheizen und weitere Heizen des Backofens. Hierbei ist zu beachten, dass generell nur mit trockenem unbehandeltem Holz (mind. 1 Jahr abgelagert) geheizt werden darf. Wer hiergegen verstößt, verliert das Recht auf Beanspruchung der Backhäuser und hat die daraus entstehenden Folgekosten zu tragen.

## **§ 4**

Die Nutzung des Backhauses ist nur gegen die Entrichtung einer Gebühr möglich. Die Gebühr hierfür beträgt pro Backvorgang 10,00 € und ist sofort zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt mit der Stadt bzw. der von der Stadt Homberg (Ohm) beauftragten Person (z.B. Ortsvorsteher(in)). Bei von Vereinen durchgeführten Veranstaltungen ist für die jeweilige Nutzung pro Tag eine Gebühr von 20,00 € zu entrichten.

## **§ 5**

Diese Backhausordnung mit Gebührenregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Homberg (Ohm), den 17. Juli 2003

(Siegel)

(Orth), Bürgermeister

Satzung: Beschluss: 17. Juli 2003

Bekanntmachung: 27. August 2003

## Obstversteigerung

Die **Obstversteigerungen** der Stadt Homberg (Ohm) finden in diesem Jahr an folgenden Terminen statt:

### Gontershausen

29.08.2003 17.00 Uhr Feuerwehrgerätehaus

### Haarhausen

30.08.2003 08.30 Uhr DGH

### Homberg

30.08.2003 10.00 Uhr Stadthallenplatz

### Nieder-Ofleiden

06.09.2003 08.30 Uhr Mortwiesen

In allen anderen Stadtteilen wird das Obst, soweit vorhanden, von Hand abgegeben. Interessenten melden sich bitte bei den Ortsvorstehern.

## Backhausordnung mit Gebührenregelung

### Erlass einer Backhausordnung mit Gebührenregelung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) hat am 17.07.2003 eine Backhausordnung mit Gebührenregelung beschlossen. Die Backhausordnung mit Gebührenregelung wird gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Homberg (Ohm) öffentlich bekannt gemacht und tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Homberg (Ohm), den 27.08.2003

Der Magistrat  
der Stadt Homberg (Ohm)  
(Orth) Bürgermeister

## Backhausordnung mit Gebührenregelung

### Einleitungsformel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66) der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17. Juli 2003 die nachfolgende Backhausordnung mit Gebührenregelung beschlossen:

#### § 1

Die Stadt Homberg (Ohm) unterhält in den verschiedensten Ortsteilen eigene Backhäuser.

#### § 2

Die Backhäuser können von allen Einwohnern und Bürgern der Stadt Homberg (Ohm) benutzt werden. Die Benutzung ist vorher mit der Stadt bzw. der von der Stadt beauftragten Person abzusprechen. Dort ist auch der Schlüssel für die Räumlichkeiten zu holen und wieder abzugeben.

#### § 3

Alle mit der Nutzung erforderlichen Arbeiten sind von den Benutzern selbst zu erledigen. Insbesondere das Anheizen und weitere Heizen des Ofens. Hierbei ist zu beachten, dass generell nur mit trockenem unbehandeltem Holz (mind. 1 Jahr abgelagert) geheizt werden darf. Wer dagegen verstößt, verliert das Recht auf Beanspruchung der Backhäuser und hat die daraus entstehenden Folgekosten zu tragen.

#### § 4

Die Nutzung des Backhauses ist nur gegen die Entrichtung einer Gebühr möglich. Die Gebühr hierfür beträgt pro Backvorgang 10,00 € und ist sofort zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt mit der Stadt bzw. der von der Stadt Homberg (Ohm) beauftragten Person (z.B. Ortsvorsteher(in)). Bei von Vereinen durchgeführten Veranstaltungen ist für die jeweilige Nutzung pro Tag eine Gebühr von 20,00 € zu entrichten.

#### § 5

Diese Backhausordnung mit Gebührenregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Homberg (Ohm), 27. Aug. 2003

Der Magistrat  
der Stadt HOMBERG (Ohm)  
Orth, - Bürgermeister

## Sprechtag des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales

am **Mittwoch, 03.09.2003** in Alsfeld, Hersfelder Str. 57, im Landratsamt, Sitzungssaal von 13.00 bis 16.00 Uhr zur Beratung und Information über die Nachteilsausgleiche im **Schwerbehindertenrecht**, über die Aussetzung und Verlängerung von Ausweisen sowie in Fragen der Kriegsopferversorgung und des sozialen Entschädigungsrechts. Nach dem Erziehungsgeldgesetz können Anträge entgegengenommen werden.

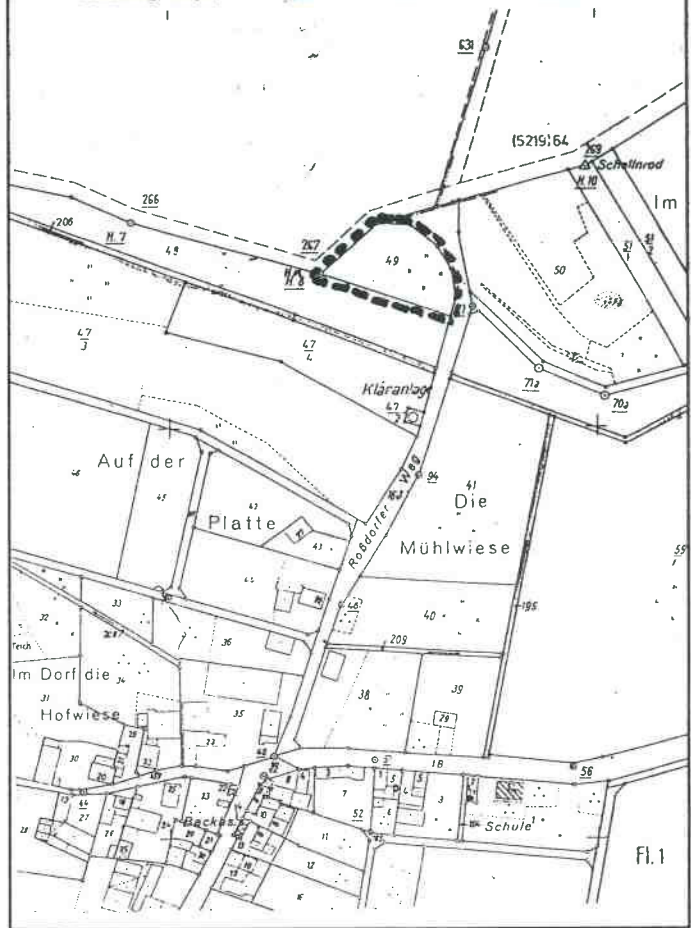
Anträge für das Erziehungsgeld und nach dem Schwerbehindertenrecht können auf der Stadtverwaltung abgeholt werden.

### Amtliche Bekanntmachungen

Verpachtung städtischer Grundstücke in den Gemarkungen Appenrod, Deckenbach, Gontershausen, Höingen, Homberg und Ober-Ofleiden

Die Stadt Homberg verpachtet ab sofort folgende Grundstücke:

Gemarkung Höingen, Flur 1, Flurstück 49, 1.654 m<sup>2</sup>, Auf der Platte, Grünland



Gemarkung Höingen, Flur 1, Flurstück 124, 1.006 m<sup>2</sup>, Am Zollstock, Grünland

